



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### PLANFESTSTELLUNG VON STROMLEITUNGEN IN BESTANDSTRASSEN

#### **BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Klage einer Gemeinde gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb eines Teilabschnitts der 380-kV-Höchstspannungsleitung Kruckel – Dauersberg abgewiesen. Die Hauptleitung verläuft weitgehend in den vorhandenen Trassenräumen mehrerer 220- und 110-kV-Freileitungen, die aufgrund ihres Alters zurückgebaut werden sollen. Die Planfeststellungsbehörde gab dem Bestandskorridor den Vorzug gegenüber einer Trassenvariante, die den Abstand zu einem Siedlungsbereich vergrößert hätte und die zudem im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig eingestuft worden war, ansonsten aber leichte naturschutzfachliche Nachteile aufwies. Dies begründete sie u. a. damit, dass die im Umfeld der Antragstrasse liegenden Grundstücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Leitungen in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert seien und die Vorsorgewerte der 26. BImSchV sicher eingehalten würden. Diese Abwägung hält das BVerwG für fehlerfrei. Zwar sei die plangegebene Vorbelastung aufgrund des planfestgestellten Rückbaus der Bestandsleitungen entfallen. Gleichwohl schließe dies die Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung der von den Bestandstrassen betroffenen Grundstücke nicht aus. Die Gebietsprägung entfalle nicht durch die Veränderung der rechtlichen Situation.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Die Entscheidung erleichtert die Planung neuer Stromleitungen auf bestehenden Trassen. Bislang war nicht eindeutig, welches Gewicht den planerischen Trassierungsvorgaben des Bündelungsgebots und des Gebots der Nutzung bestehender Trassen in der Alternativenprüfung zukommt. Das BVerwG hat nun klargestellt, dass diese Vorgaben mit den ihnen im konkreten Einzelfall zukommenden Gewicht zu berücksichtigen sind, aber nicht per se Vorrang vor anderen Belangen genießen. Insbesondere darf die Stromleitung auch auf der Bestandstrasse keine rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigung hervorrufen. Wird eine Bestandstrasse genutzt, darf allerdings zu Lasten der anliegenden Grundstückseigentümer schutzmindernd berücksichtigt werden, dass das Gebiet bereits durch Stromleitungen vorgeprägt ist. Der mit der Planung verbundene Rückbau der Bestandsleitungen ändert hieran nichts, weil die Verkehrsanschauung und der Verkehrswert sich auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt haben. Insofern durfte im konkreten Fall abwägungsfehlerfrei der siedlungsnäheren Trassenvariante der Vorzug vor der siedlungsfremden Variante gegeben werden.